

BO Nr. BO-Nr. 1455 – 15.03.2022  
PffReg. B 2.1

### **Organisationserlass für den Haushaltsreferenten der Diözese Rottenburg-Stuttgart**

Bischof Dr. Gebhard Fürst hat mit Dekret vom 22.02.2022 verfügt, dass die Funktion des Haushaltsreferenten neu geregelt wird. Daher ergeht der nachfolgende Organisationserlass.

#### **Aufgaben**

Die Haushaltsordnung für die Diözese Rottenburg-Stuttgart (HO) ist die Grundlage für die Festlegung der Aufgaben der Haushaltsreferentin/des Haushaltsreferenten der Diözese Rottenburg-Stuttgart und wird von den Regelungen zur Budgetierung in der Diözese Rottenburg-Stuttgart ergänzt. Danach ist die Haushaltsreferentin/der Haushaltsreferent für folgende Aufgaben zuständig:

#### **1.**

##### **Haushaltsordnung**

- § 22 Voranschläge
- § 23 Aufstellung des Haushaltsplanentwurfes
- § 24 Behandlung des Haushaltsplanentwurfes
  - Berichte in der Sitzung des Bischöflichen Ordinariates
  - Abstimmung mit dem Finanzausschuss des Diözesanrates
- § 33 Über- und außerplanmäßige Ausgaben inkl. Verwaltungsvorschrift
- § 36 Gewährleistungen, Kreditzusagen
- § 37 Andere Maßnahmen von finanzieller Bedeutung
- § 38 Haushaltswirtschaftliche Sperre
- § 40 Sachliche und zeitliche Bindung
- § 51 Anordnungsbefugnis
- § 57 Abschluss der Bücher.

#### **2.**

##### **Regelungen zur Budgetierung**

##### **Kap. 3 Verfahren zur Erstellung des Budget-Haushaltes**

- Vorbereitung Eckdatenbeschluss,
- Budgeterhöhungen nur im Rahmen der Begleitvorgabe,
- Information an den Generalvikar und die Sitzung des Bischöflichen Ordinariates über die gewünschten Budgeterhöhungen und zu deren Finanzierung vorgeschlagenen Kompensationsmöglichkeiten.

##### **Kap. 5.2 Funktion des Haushaltsreferenten**

- Gesamtverantwortung für Erstellung von Haushaltsplan und Jahresrechnung,
- Eingriffsmöglichkeit zur Konsolidierung des Haushalts.

##### **Kap. 7.6 Budgetreste**

- Zugriffsmöglichkeit auf den die Höhe von 10 % eines Budgets übersteigenden Teil des Budgetrests.

### **Organisation**

Die Haushaltsreferentin/der Haushaltsreferent ist dienstrechtlich der Leiterin/dem Leiter der Hauptabteilung XV – Finanzen und Vermögen unterstellt.

Die Haushaltsreferentin/der Haushaltsreferent hat bezüglich der Erstellung der Jahresrechnung nach § 60 HO und für die ordnungsgemäße Buchführung und das Kassenwesen der Rechtsperson Diözese einschließlich ihrer rechtlich unselbstständigen Einrichtungen mit Ausnahme des Kirchlichen Hilfsfonds das fachliche Auskunfts- und Weisungsrecht über die Art und Weise der Aufgabenerfüllung gegenüber der Leitung der Abteilung Rechnungswesen.

Dieses Weisungsrecht beinhaltet auch ein Auskunftsrecht der Haushaltsreferentin/des Haushaltsreferenten für deren/dessen Überwachungsaufgabe hinsichtlich der Prozesse, Abläufe sowie die Einhaltung der maßgebenden Regelungen und betrifft sämtliche Bereiche der Jahresrechnung, der Buchführung und der Abwicklung des Zahlungsverkehrs. In diesen Bereichen hat nur der Ökonom der Diözese ein fachliches Weisungsrecht gegenüber der Haushaltsreferentin/dem Haushaltsreferenten.

Der Haushaltsreferentin/dem Haushaltsreferenten wird die Abteilung Haushalt, Controlling und Kirchensteuerfragen unterstellt.

### **Mitgliedschaft in Gremien**

Die Haushaltsreferentin/der Haushaltsreferent ist Mitglied in folgenden Gremien:

- Mitglied des Diözesanrates mit beratender Stimme soweit diese Mitgliedschaft vom Diözesanrat beschlossen wird bzw. die Haushaltsreferentin/der Haushaltsreferent vom Bischof in den Diözesanrat berufen wird,
- Beratendes Mitglied des Finanzausschusses des Diözesanrates,
- Ausgleichstockkommission,
- Sitzung der Stellenkommission zur Vorbereitung des Stellenplans für den jeweiligen Haushalt.

### **Befugnisse**

Die Haushaltsreferentin/der Haushaltsreferent bearbeitet auf Grundlage der Haushaltsordnung die in diesem Erlass genannten Aufgaben selbstständig und eigenverantwortlich.

Wesentliche Fragen und Themen des Diözesanhaushaltes und der Jahresrechnung stimmt die Haushaltsreferentin/der Haushaltsreferent frühzeitig mit dem Ökonom der Diözese ab und informiert die Leiterin/den Leiter der Hauptabteilung XV – Finanzen und Vermögen.

Die konkreten Unterschrifts- und Bewirtschaftungsbefugnisse der Haushaltsreferentin/des Haushaltsreferenten werden vom Generalvikar schriftlich festgelegt.

### **Arbeitsweise**

Bei der Erarbeitung und Durchführung des Diözesanhaushaltes sowie bei der Erstellung und Feststellung der Jahresrechnung des Diözesanhaushaltes arbeitet die Haushaltsreferentin/der Haushaltsreferent vertrauensvoll und konstruktiv mit dem Diözesanrat und seinen Ausschüssen zusammen. Im Rahmen seiner Zuständigkeit arbeitet sie/er in den kurieninternen, diözesanen und überdiözesanen Gremien mit.

Mit den Hauptabteilungen, Abteilungen und Stabsstellen sowie mit den Dienststellen in der Diözese Rottenburg-Stuttgart arbeitet die Haushaltsreferentin/der Haushaltsreferent unter Beachtung ihrer/seiner Verantwortung für den Gesamthaushalt konstruktiv zusammen und pflegt einen offenen Kommunikationsstil.

**Inkraftsetzung**

Dieser Organisationserlass tritt zum 01.03.2022 in Kraft. Diesem Erlass entgegenstehende frühere Regelungen werden zum 28.02.2022 außer Kraft gesetzt.

Rottenburg, den 11. April 2022

Dr. Clemens Stroppel

Generalvikar